

Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 127 SGB III

Teilnahmekosten für Maßnahmen

Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 10.06.2020

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund der Ablösung der bisher zwischen Rehabilitations-trägern und BIH geltenden Verwaltungsabsprache über die Erbringung von Leistungen der Be-gleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX durch eine Verwaltungsvereinbarung redak-tionell angepasst.

Aktualisierung zum 01.08.2019

Redaktionelle Anpassungen aufgrund des zum 01.08.2019 in Kraft tretenden Gesetzes zur An- passung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes.

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst. Als wesentliche inhaltliche Änderungen wur- den:

- unter Nr. 3 Ausführungen zu Maßnahmekosten i. V. m. § 49 Abs. 7 SGB IX neu aufge- nommen.

Aktualisierung zum 22.05.2017:

- Korrektur der Textpassage zu „Blockunterricht der Berufsschule“; die beschriebene Rechts- lage zu Teilnahmekosten betrifft ausschließlich Leistungsfälle mit Bezug von Ausbildungsgeld. Die Regelung zur entsprechenden Anwendung in Fällen mit Übergangsgeld wurde ge- strichen. Für Übg-Fälle gilt in Bezug auf den Blockunterricht durchgängig die Weisungslage vor dem 21.11.2016.
- Ergänzung einer aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes bzgl. der Unter- kunftskosten bei internatsmäßiger Unterbringung während einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 127 SGB III **Teilnahmekosten für Maßnahmen**

(1) ¹Teilnahmekosten bestimmen sich nach den §§ 49, 64, 73 und 74 des Neunten Buches. ²Sie beinhalten auch weitere Aufwendungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei anderweitiger auswärtiger Unterbringung.

(2) Die Teilnahmekosten nach Absatz 1 können Aufwendungen für erforderliche eingliederungsbegleitende Dienste während der und im Anschluss an die Maßnahme einschließen.

Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Voraussetzungen und Leistungsspektrum	5
3.	Maßnahmekosten i. V. m. § 49 Abs. 7 SGB IX	6
3.1.	Vergabemaßnahmen	6
3.2.	Preisverhandelte Maßnahmen.....	7
4.	Besondere Regelungen	8



Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

§ 127 SGB III i. V. m. § 118 Satz 1 Nr. 3 SGB III definiert, dass die durch Teilnahme an Maßnahmen, entstehenden Kosten durch die BA zu übernehmen sind. Der Verweis im § 127 SGB III auf die übergreifenden Vorschriften im SGB IX, ermöglicht eine trägerübergreifende einheitliche Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Teilnahmekosten sind gemäß § 118 Satz 1 Nr. 3 SGB III i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 8 SGB III Pflichtleistungen der BA.

Pflichtleistungen

2. Voraussetzungen und Leistungsspektrum

(1) Die Übernahme von Teilnahmekosten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme an einer Maßnahme gemäß § 117 Abs. 1 SGB III bewilligt wurde.

Für die in diesem Zusammenhang stehenden Fördervoraussetzungen sind die Fachlichen Weisungen zu den §§ 112 - 117 SGB III maßgeblich.

(2) Leistungen, die als Teilnahmekosten zu übernehmen sind, müssen unmittelbar durch die Teilnahme an einer Maßnahme bedingt sein. Sie bestimmen sich nach:

- § 49 SGB IX – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben; insbesondere gem. § 49 Abs. 7 SGB IX (Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät) – nähere Ausführungen siehe Nr. 3.
- § 64 SGB IX – ergänzende Leistungen
- § 73 SGB IX – Reisekosten (z. B.: Fahrkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten)
- § 74 SGB IX – Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten

Näheres hierzu ist den jeweiligen SGB IX-spezifischen Weisungen zu entnehmen.

Gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2 SGB III können darüber hinaus weitere Aufwendungen übernommen werden, wenn diese wegen der Art und Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen. Voraussetzung ist hierbei, dass die Aufwendungen nicht schon anderweitig gesetzlich geregelt sind.

behinderungs- bedingte Aufwendungen

Kosten der Unterkunft und Verpflegung **bei anderweitiger auswärtiger Unterbringung** gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2 SGB III sind nach Maßgabe des § 128 SGB III zu erbringen.



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

Mit [Urteil](#) vom 19.10.2016 - B 14 AS 40/15 R - hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass bei internatsmäßiger Unterbringung während einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Kosten der Unterkunft und Heizung in der elterlichen Wohnung nicht im Rahmen von § 127 SGB III zu übernehmen sind (siehe Entscheidungsgründe RdNr. 17 ff.). Ebenso das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 22.11.2016 - L 7 AL 34/15.

Kosten der Unterkunft bei internatsmäßiger Unterbringung

Die Teilnahmekosten an den Träger der Maßnahme können auch Aufwendungen für eingliederungsbegleitende Dienste gem. § 127 Abs. 2 SGB III einschließen. Voraussetzung ist, dass die berufsfördernde Maßnahme und die eingliederungsbegleitenden Dienste in einem direkten Bezug stehen.

Eingliederungsbegleitende Dienste

Der Umfang der eingliederungsbegleitenden Dienste richtet sich ausschließlich nach den Erfordernissen für die Durchführung der angebotenen Maßnahmen unter Beachtung der für die vorgesehenen Teilnehmenden unumgänglichen Betreuungsnotwendigkeiten.

Sowohl in den Leistungsbeschreibungen der ausgeschriebenen Maßnahmen (Standard-Produkte) als auch im Bereich der preisverhandelten Maßnahmen sind entsprechende Dienstleistungen (z. B.: sozialpädagogische Begleitung zur Sicherung des Maßnahmeerfolges, Hilfen zur Nachbetreuung) vorgesehen und werden demnach eingefordert.

3. Maßnahmekosten i. V. m. § 49 Abs. 7 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden in der Regel im öffentlichen Wettbewerb (Vergabeverfahren) beschafft oder Angebote durch Abschluss von Preisverhandlungen realisiert (vgl. auch Fachliche Weisungen zu § 51 SGB IX). Die aus diesen Beschaffungsverfahren resultierenden Preise sind als monatliche Maßnahmekosten für die AA verbindlich und werden an den jeweiligen Leistungserbringer erbracht. Dieser stellt sicher, dass die Leistungserbringung entsprechend der vertraglichen Grundlagen (z. B. Leistungsbeschreibungen bei Vergabemaßnahmen bzw. Qualitäts- und Leistungshandbücher bei preisverhandelten Maßnahmen) erfolgt. Eine Leistungsgewährung der individuell anfallenden Teilnahmekosten erfolgt in der Regel direkt an die Teilnehmenden.

3.1. Vergabemaßnahmen

Bei Vergabemaßnahmen sind mit dem Angebotspreis eines Leistungserbringers alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung entstehen, abgedeckt. In den jeweiligen Leistungsbeschreibungen (aktuelle Version beim zuständigen Regionalen Einkaufszentrum erhältlich) - auszugsweise ggfs. auch in den einzelnen

Angebotspreis



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

Produktinformationen - ist produktspezifisch definiert, welche konkreten Leistungen der Leistungserbringer entsprechend einkalkulieren muss und welche Leistungen davon separat, d. h. individuell in Betracht kommen können. Hierzu zählen bspw.:

- Kosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Maßnahmestätte, (ggf. zum Betrieb oder zur Berufsschule),
- behinderungsbedingt zusätzliche Leistungen (z. B. Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers für hör-/sprachbehinderte Teilnehmer), behindertenspezifische Arbeitsmittel oder technische Arbeitshilfen, die im Einzelfall zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme notwendig sind.

Individuelle Leistungsgewährung

3.2. Preisverhandelte Maßnahmen

(1) Preisverhandlungen werden mit Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX, mit Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX oder mit anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX geführt. Die konkreten Voraussetzungen sowie Mindest- und Qualitätsstandards für diese Leistungserbringer sind in den jeweiligen Fachlichen Weisungen definiert.

Preisverhandlungen

(2) Bei preisverhandelten Maßnahmen spiegelt sich im vereinbarten Monatskostensatz die Leistungserbringung als ganzheitliches System wider. D. h. bei der Ausführung dieser Teilhabeleistungen wirken alle notwendigen allgemein- und berufsqualifizierenden, (sozial-)pädagogischen, (rehabilitations- bzw. arbeits-)medizinischen sowie (rehabilitations-)psychologischen Leistungen zusammen. Die Fachdienstleistungen werden behinderungsspezifisch erbracht und sind in den gesamten Rehabilitationsprozess integriert. Auch Leistungen gemäß § 49 Abs. 7 Nr. 2 SGB IX sind im Monatskostensatz inkludiert.

Ganzheitliches System

Darüber hinaus sind als integraler Bestandteil der Leistungsausführung auch notwendige Arbeitsassistenzleistungen und techn. Arbeitshilfen zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung im Rahmen individueller Leistungsgewährung ist bei Teilnahme an preisverhandelten Maßnahmen nicht möglich (vgl. hierzu auch Fachliche Weisungen zu § 49 SGB IX).

**Arbeitsassistenz/
techn. Arbeitshilfen**

(3) Bieten Einrichtungen nach § 51 SGB IX die Leistung „Wohnen“ an (Näheres siehe Fachliche Weisungen zu § 51 SGB IX), wird hierfür ein separater Kostensatz „Internat“ vereinbart, der die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemäß § 49 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX vollständig abdeckt.

Internat

(4) Weitere Teilnahmekosten wie z. B. Fahrkosten werden in der Regel als individuelle Leistungen direkt an die Teilnehmenden gewährt.

Individuelle Leistungsgewährung

(5) Besonderheiten zur Abwicklung von individuellen Teilnahmekosten können sich durch spezielle Vertragsgestaltungen ergeben. So ist

Besonderheiten durch Verträge



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

bspw. im Rahmenvertrag mit der BAG BBW verankert, dass Fahrkosten für Fahrten in die Berufsschule, zu Betrieben, zu externen Fachdiensten und ggf. zu der Kantine in Höhe der Kosten bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln durch das BBW erstattet bzw. alternativ Fahrdienste angeboten werden. Entsprechend erfolgt in diesen Fällen keine individuelle Leistungsgewährung durch die BA. (vgl. auch Fachliche Weisungen zu § 73 SGB IX)

4. Besondere Regelungen

(1) Ist eine Anreise bereits am Samstag oder Sonntag erforderlich, werden auch für diese Tage die erforderlichen Teilnahmekosten gewährt.

(2) Die Teilnahmekosten sind in Fällen mit Ausbildungsgeld für Zeiten des Blockunterrichts der Berufsschule nicht neu festzusetzen, sondern unverändert weiterzuzahlen.

In § 65 Abs. 1 SGB III wird umgesetzt, dass die Bundesländer für den Berufsschulunterricht und die damit zusammenhängenden (finanziellen) Folgen die Verantwortung tragen. Vor diesem Hintergrund vereinfacht die Vorschrift des § 65 Abs. 1 SGB III die Bedarfsermittlung in BAB-Fällen für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform. Bei Berufsausbildungsbeihilfe gilt dies sowohl für den Bedarf zum Lebensunterhalt wie auch für den Bedarf für Fahrkosten und sonstige Aufwendungen. Der Verweis im § 122 Abs. 2 SGB III auf die Anwendung der BAB-Vorschriften gilt ausdrücklich nur für das Ausbildungsgeld (Leistung zum Lebensunterhalt). Teilnahmekosten richten sich nach § 127 SGB III.

Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen von Auszubildenden in Bezug auf die Teilnahmekosten, wird § 65 Abs. 1 SGB III analog auch auf die Teilnahmekosten bei Abg-Fällen angewandt.

Zusätzliche behinderungsbedingte Kosten für die Teilnahme am Berufsschulunterricht in Blockform, z. B. an einer Schule für Hörgeschädigte, sind hingegen zu übernehmen (§ 127 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Sie fallen nicht unter die Verwaltungsvereinfachungsvorschrift des § 65 Abs. 1 SGB III.

Vorzeitige Anreise

**Blockunterricht der
Berufsschule**